

Flächennutzungsplan und Landschaftsplan Änderung durch Deckblatt Nr. 13 Sondergebiet „Lagerplatz für Bankettschälgut“

Begründung

Stadt Vilsbiburg

vertreten durch
Helmut Haider, 1. Bürgermeister

Stadtplatz 26
84137 Vilsbiburg

Telefon 08741 – 305-0
Telefax 08741 – 305-555
eder@vilsbiburg.de

Planung

M A R I O N L I N K E
K L A U S K E R L I N G
L A N D S C H A F T S A R C H I T E K T E N B D L A

PAPIERERSTRASSE 16 84034 LANDSHUT
Tel. 0871/273936
e-mail: kerling-linke@t-online.de



Bearbeitung

Dipl. Ing. Marion Linke
M. sc. Imogen Spadt
B. eng. Florian Zweckl

Landshut, den 23. Juli 2018

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Erforderlichkeit	3
2. Umgriff und Beschreibung des Planungsgebietes	3
2.1 Abgrenzung – Geltungsbereich –	3
2.2 Lage im Raum	3
2.3 Beschreibung der derzeitigen Situation	4
3. Übergeordnete Planungen und vorbereitende Bauleitplanung	4
3.1 Vorgaben der Landes- und Regionalplanung	4
3.2 wirksamer Flächennutzungsplan und Landschaftsplan	4
4. Städtebauliche Aspekte und Zielsetzung	4
4.1 Planungsauftrag	4
4.2 Standortwahl	5
4.3 Anpassung an die Ziele der Regional- und Landesplanung (Städtebaulicher Kontext)	5
5. Wesentliche Inhalte des Deckblatts Nr. 13	5
5.1 Sondergebiet „Lagerplatz für Bankettschälgut“	5
5.2 Erschließung	5
5.3 Landschaftsplanerische Aspekte	5
6. Umweltbericht nach § 2a und ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz nach § 1a BauGB	6
7. Hydrogeologie und Wasserwirtschaft	6
8. Ver- und Entsorgung	7
9. Immissionsschutz	7
10. Nachrichtliche Übernahmen	7
■ Rechtsgrundlagen	8

ANLAGE

■ Umweltbericht nach § 2 a BauGB zur Änderung des Flächennutzungsplans und des Landschaftsplans durch Deckblatt Nr. 13 und zum Bebauungs- und Grünordnungsplan Sondergebiet „Lagerplatz für Bankettschälgut“ der Stadt Vilsbiburg	(28 Seiten)
mit	
Skizze Bestandssituation	M 1 : 1.000
Ausgleichsflächenkonzept Zuordnung der Ausgleichsfläche Fl.Nr. 284/53 Tfl., Gemarkung Obergangkofen	M 1 : 1.000

1. Anlass und Erforderlichkeit

Die Straßenmeisterei des Landkreises Landshut unterhält zwei Bauhöfe im Landkreis. Ein Bauhof befindet sich in Rottenburg a. d. Laaber, der andere in Vilsbiburg an der Frontenhausener Straße. Der Bauhof in Rottenburg a. d. Laaber bedient den nördlichen Landkreis. Das Einzugsgebiet des Bauhofs in Vilsbiburg ist der südliche Landkreis. Für die beiden Bauhöfe ist jeweils ein Lagerplatz für bei Straßenunterhaltungsmaßnahmen anfallendes Material erforderlich.

Der Landkreis Landshut unterhält auf dem landkreiseigenen Grundstück Fl. Nr. 25/61, Gemarkung Gaindorf, eine Lagerfläche für Bau- und Reststoffe. Es ist geplant, die Fläche zukünftig als Lagerplatz für Bankettschälgut, das durch Fräsen und Abziehen von Grabenräumen an Landkreis-Straßen entsteht, zu nutzen. Das Material fällt bei den Straßenunterhaltungsmaßnahmen des Landkreisbauhofes Vilsbiburg an. In der Richtlinie zum Umgang mit Bankettschälgut des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung – Abteilung Straßenbau (Ausgabe 2010) wird Bankettschälgut als „*oberflächennahes Material von Banketten, das anfällt, wenn das Bankett zur Aufrechterhaltung der Straßenentwässerung reprofiliert werden muss*“ definiert. Das Material soll auf dem Grundstück Fl. Nr. 25/61, Gemarkung Gaindorf, bis zu seinem Wiedereinbau im Rahmen von straßenbaulichen Maßnahmen beziehungsweise bis zur eventuellen Weitergabe an Dritte ca. ein Jahr zwischengelagert werden.

Die Höhe der Lagermieten auf dem geplanten Lagerplatz wird je nach zu lagerndem Material bis ca. 2 m bzw. 4 m betragen. Neben einer Lagerfläche für Bankettschälgut soll eine Lagerfläche für Gehölzschnitt eingerichtet werden. Aufgrund des geplanten Lagervolumens besteht das Erfordernis einen Bebauungsplan aufzustellen (siehe Auszug aus Sitzungsbuch zur Stadtratssitzung am 12.07.2016).

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 10.04.2014 beschlossen, den Flächennutzungsplan und Landschaftsplan durch Deckblatt Nr. 13 zu ändern. Geplant ist für das Grundstück Fl. Nr. 25/61, Gemarkung Gaindorf ein Sondergebiet nach § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Lagerplatz für Bankettschälgut“ zur Lagerung des bei Straßenunterhaltungsmaßnahmen des Landkreisbauhofes Vilsbiburg anfallenden Materials. Der Lagerplatz soll weiterhin vom Landkreis Landshut unterhalten werden.

Im Parallelverfahren wird ein Bebauungs- und Grünordnungsplan aufgestellt.

2. Umgriff und Beschreibung des Planungsgebietes

2.1 Abgrenzung – Geltungsbereich –

Der Geltungsbereich umfasst das Grundstück mit der Flurnummer 25/61, Gemarkung Gaindorf. Der Geltungsbereich umfasst ca. 0,74 ha. An den Geltungsbereich grenzen folgende Grundstücke an:

im Norden, Süden und Westen: Fl.Nr. 28, Gemarkung Gaindorf, Bundesstraße B 299,

im Osten: Fl.Nr. 25/28, Gemarkung Gaindorf,
Fl.Nr. 32, Gemarkung Gaindorf, Kreisstraße LA 13.

2.2 Lage im Raum

Das Planungsgebiet liegt am südwestlichen Stadtrand von Vilsbiburg. Das Flurstück Nr. 25/61, Gemarkung Gaindorf, befindet sich an der Auf- und Abfahrt der Kreisstraße LA 13 zur Bundesstraße B 299 und wird somit unmittelbar von den Straßen- und Nebenflächen der beiden Verkehrsachsen umschlossen. Eine Zufahrt zum Grundstück besteht auf der Südseite des Flurstücks von der Bundesstraße B 299 und dem angrenzenden Radweg.

Auf dem Nachbargrundstück mit der Fl. Nr. 25/28 befindet sich eine unterirdische Trinkwasser-Drucksteigerungsanlage der Stadtwerke Vilsbiburg für den Ortsteil Haarbach.

Naturräumlich liegt das Gebiet am Nordrand der Untereinheit 060-C „Vilstal“ im Tertiärhügelland zwischen Isar und Inn. Die potenziell natürliche Vegetation vor Ort ist hier ein Hexenkraut- oder Zittergrasseggen-Waldmeister-Buchenwald im Komplex mit Zittergrasseggen-Hainsimsen-Buchenwald, örtlich mit Waldziest-Eschen-Hainbuchenwald (FIN-Web, Zugriff August 2016).

2.3 Beschreibung der derzeitigen Situation

Teilbereiche des Geltungsbereichs des Deckblatts Nr. 13 werden derzeit bereits als Lagerflächen für Baustoffe (Split, Sand, Kies, Asphaltmischgut und Rindenmulch) sowie Rest- und Abfallstoffe (Schnittgut, Wurzelstöcke, Erdaushub, Bankettschälgut, Bauschutt und Straßenleitpfosten) genutzt. Die Haldenhöhe bewegt sich dabei zwischen 0,5 m bis 4 m. Der Untergrund der Lagerfläche ist in Verlängerung der Zufahrt auf einer Breite von 5 bis 15 m befestigt.

Die Lagerflächen sind von einem dichten, 10 bis 40 m breiten Gehölzring umgeben, der sich überwiegend aus Schlehen zusammensetzt. Zwischen den als Lagerfläche genutzten Bereichen und dem umgebenden Gehölzbestand haben sich nährstoffreiche Altgras- und Staudenfluren angesiedelt.

3. Übergeordnete Planungen und vorbereitende Bauleitplanung

3.1 Vorgaben der Landes- und Regionalplanung

Nach dem **Landesentwicklungsprogramm Bayern** (LEP) 2013 liegt Vilsbiburg im Allgemein ländlichen Raum und wird als Mittelzentrum ausgewiesen. Der Grundsatz des LEP 2.1.7 (G) zielt darauf ab, dass Mittelzentren die Bevölkerung in allen Teilräumen mit Gütern und Dienstleistungen des gehobenen Bedarfs in zumutbarer Erreichbarkeit versorgen. Laut dem Grundsatz 2.2.5 (G) soll der ländliche Raum so entwickelt und geordnet werden, dass er seine Funktion als eigenständiger Lebens- und Arbeitsraum nachhaltig sichern und weiter entwickeln kann, seine Bewohner mit allen zentralörtlichen Einrichtungen in zumutbarer Erreichbarkeit versorgt sind, er seine eigenständige Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur bewahren kann und er seine landschaftliche Vielfalt sichern kann. Weiter sollen eine zeitgemäße Informations- und Kommunikationsinfrastruktur geschaffen und erhalten werden. In Bezug auf den Verkehr wird die Ausgestaltung des regionalen Verkehrswegenetzes und der regionalen Verkehrsbedienung in allen Teilräumen als Grundlage für leistungsfähige, bedarfsgerechte und barrierefreie Verbindungen und Angebote als Grundsatz genannt. Im ländlichen Raum soll die Verkehrserschließung weiterentwickelt und die Flächenbedienung durch den öffentlichen Personennahverkehr verbessert werden, um die Standortqualität des Raumes zu erhalten beziehungsweise zu verbessern.

Im **Regionalplan** der Region 13 Landshut sind für das Planungsgebiet keine Darstellungen enthalten. Die Karte 2 Siedlung und Versorgung zeigt das nächstliegende Vorranggebiet für Kies KS 109 nordwestlich von Vilsbiburg im Gemeindebereich von Geisenhausen. Das nächstgelegene Wasserschutzgebiet und Vorranggebiet für Wasserversorgung besteht im Südosten Vilsbiburgs. Im Vilstal befindet sich das nächstgelegene Landschaftliche Vorbehaltsgebiet Nr. 23 „Vils, Vilstal und Vilsleite mit Wiesenbrüterlebensräumen“.

3.2 wirksamer Flächennutzungsplan und Landschaftsplan

Ausgangsbasis ist der **gültige Flächennutzungs- und Landschaftsplan** vom 25.05.1998 der Stadt Vilsbiburg. Das Planungsgebiet selbst ist als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung der Landschaft“ mit dem Zweck „Biotopschutz“ dargestellt. Die umliegenden Flächen sind öffentliche Verkehrsflächen. Im weiteren Umfeld befinden sich größtenteils Flächen für die Landwirtschaft (Acker und Dauergrünland).

4. Städtebauliche Aspekte und Zielsetzung

4.1 Planungsauftrag

Die Stadt Vilsbiburg strebt auf Antrag des Landkreises Landshut eine Ausweisung als Sondergebiet „Lagerplatz für Bankettschälgut“ an, um die Errichtung eines Lagerplatzes für Bankettschälgut zur Lagerung des bei Straßenunterhaltungsmaßnahmen des Landkreisbauhofes Vilsbiburg anfallenden Materials zu ermöglichen. Der Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplans und Landschaftsplans durch Deckblatt Nr. 13 wurde durch den Stadtrat Vilsbiburg am 10.04.2017 gefasst. In seiner Sitzung am 12.07.2016 hatte der Stadtrat beschlossen, einen Bebauungs- und Grünordnungsplan aufzustellen.

4.2 Standortwahl

Da von der geplanten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen insbesondere auf dem Wohnen dienende Gebiete ausgehen können, bedarf der Standort des Lagerplatzes geeignete Standortfaktoren. Aufgrund seiner Lage eignet sich das ca. 0,74 ha große Grundstück für die geplante Nutzung und ist sehr gut erschlossen. Für die Wahl des geplanten Standorts des Lagerplatzes für Bankettschälgut sprechen folgende Faktoren:

- bestehende Nutzung als vom Landkreis unterhaltene Lagerfläche für Bau- und Reststoffe,
- Nähe zum Bauhof Vilsbiburg der Straßenmeisterei des Landkreises Landshut,
- sehr guter Anschluss an Straßenverkehrsnetz über die Bundesstraße B 299,
- Lage im Außenbereich (Trennungsgrundsatz),
- Vorbelastung und Abschirmung durch umgebende Straßenverkehrsflächen,
- visuelle Abschirmung nach außen durch vorhandenen, das gesamte Grundstück einfassenden Gehölzbestand.

Im Sinne des § 1 Abs. 5 BauGB ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. Dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Wiedernutzung von Flächen, Nutzung vorbelasteter Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zu nutzen sowie Bodenversiegelung auf ein unumgängliches Maß zu beschränken.

4.3 Anpassung an die Ziele der Regional- und Landesplanung (Städtebaulicher Kontext)

Der Regionalplan der Region 13 Landshut trifft für den Geltungsbereich keine Aussagen. Durch Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans der Stadt Vilsbiburg mit Deckblatt Nr. 13 entstehen keine negativen Auswirkungen und Konflikte mit dem im Regionalplan im südöstlichen Umfeld des Geltungsbereichs ausgewiesenen Landschaftlichen Vorbehaltsgebiet.

Die Bauleitplanung ist auch mit den Zielsetzungen des Landesentwicklungsprogramms (LEP) vereinbar. Indirekt trägt die Ausweisung des Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Lagerplatz für Bankettschälgut“ zum Grundsatz der Ausgestaltung des regionalen Verkehrswegenetzes als Grundlage für leistungsfähige, bedarfsgerechte und barrierefreie Verbindungen sowie zur Weiterentwicklung der Verkehrserschließung im ländlichen Raum bei, da der Lagerplatz dem Zwecke der Unterhaltung der Landkreisstraßen dient.

5. Wesentliche Inhalte des Deckblatts Nr. 13

5.1 Sondergebiet „Lagerplatz für Bankettschälgut“

Für die geplante Nutzung werden die betroffenen Flächen im Deckblatt Nr. 13 mit einem Umgriff von 0,4 ha in ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Lagerplatz für Bankettschälgut“ geändert, um die geplanten Lagervolumina zu ermöglichen. Der Geltungsbereich beläuft sich insgesamt auf 0,74 ha. Neben dem Sondergebiet werden 0,32 ha gliedernde Grünflächen dargestellt.

5.2 Erschließung

Die **Erschließung des Geltungsbereichs** erfolgt über die bestehende Zufahrt zum Flurstück von der Bundesstraße B 299 auf der Südseite des Geltungsbereichs.

5.3 Landschaftsplanerische Aspekte

Aufgrund seiner Lage und der bestehenden Eingrünung, die größtenteils erhalten bleibt, wird das nächstliegende Siedlungsgebiet am Stadtrand von Vilsbiburg nordöstlich des Geltungsbereichs nicht negativ beeinträchtigt. Der Gehölzring schirmt den Lagerplatz von der Umgebung ab. Eine Einsehbarkeit ist mit Ausnahme von der Einfahrt an der Bundesstraße B 299 nicht gegeben. Auch aufgrund der bereits bestehenden Nutzung der Fläche als Lagerplatz und der Vorbelastung durch die Kreisstraße LA 13 und die Bundesstraße B 299 im unmittelbaren Umfeld ergeben sich keine besonders negativen Auswirkungen im Vergleich zur Ausgangssituation.

Die Eingrünung des Sondergebiets wird auf Ebene des Flächennutzungsplans und Landschaftsplans als gliedernde Grünfläche dargestellt. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ist die Integration eines qualifizierten Grünordnungsplans mit hohem Grünflächenanteil umzusetzen. Gehölzrodungen sind gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG nur außerhalb der Vogelbrutzeit von Anfang Oktober bis Ende Februar zulässig (vgl. Festsetzung 0.2.4.1 im Bebauungs- und Grünordnungsplan).

Die Ausführungen zum Bebauungsplan, insbesondere zu Kompensationsfaktor, Vermeidungsmaßnahmen und zum speziellen Artenschutz werden auf der Ebene des Bebauungs- und Grünordnungsplans behandelt. Der für beide Planungsebenen erstellte Umweltbericht enthält hierzu Aussagen in Kapitel 5.

6. Umweltbericht nach § 2a und ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz nach § 1a BauGB

Der als Anlage beigefügte Umweltbericht nach § 2a BauGB ist Bestandteil dieser Begründung. Er enthält detaillierte Aussagen zu den übergeordneten Planungsvorgaben, der Bestandssituation und deren Bewertung sowie die Auseinandersetzung mit Standortalternativen im Stadtgebiet. Für das Deckblatt Nr. 13 zum Flächennutzungsplan und Landschaftsplan maßgeblich sind hierbei v. a. die Kapitel 4.1, 6.1 und 9.

Laut „Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ (BayStmLU München, Ergänzte Fassung, Januar 2003), Seite 10, ist bei unterschiedlichen Ergebnissen für die einzelnen Schutzgüter der Schwerpunkt der Schutzgüter für die Einstufung in die Bestandskategorie maßgeblich. Der Ausgangszustand der Eingriffsflächen ist für den gesamten betroffenen Bereich **Kategorie I**. Durch die Nutzung als Lagerplatz mit einer festgesetzten GRZ von 0,6 (hoher Versiegelungs- bzw. Nutzungsgrad) ist die gesamte **Eingriffsfläche Typ A** zuzuordnen.

Die Festlegung des Ausgleichsbedarfs erfolgt auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung. Ausgehend von der **Kombination A I** ergibt sich somit die **Faktorspanne 0,3 – 0,6**. Somit ergibt sich **ein Ausgleichsbedarf von 4.086 m² x 0,3 bzw. 0,6 = 0,12 – 0,25 ha**.

Innerhalb des Geltungsbereichs können keine Ausgleichsflächen geleistet werden. Der Ausgleichbedarf wird auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung mit 1.634 m² als externe Ausgleichsfläche auf dem landkreiseigenen Grundstück, Fl.Nr. 284/53 Tfl., Gemarkung Obergangkofen, südlich des Ortsteils Siegerstetten in der Nachbargemeinde Kumhausen in einer Entfernung von ca. 15 km zum Sondergebiet „Lagerplatz für Bankettschälgut“ erbracht.

Unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf alle Schutzgüter und der gegebenen Ausgleichsmöglichkeiten sind die Auswirkungen der Darstellungen im Deckblatt Nr. 13 des Flächennutzungsplanes und des Landschaftsplanes Sondergebiet „Lagerplatz für Bankettschälgut“ **insgesamt als gering** und die geplanten Maßnahmen als **umweltverträglich** einzustufen.

Das Deckblatt Nr. 13 des Flächennutzungsplanes und des Landschaftsplanes Sondergebiet „Lagerplatz für Bankettschälgut“ wurde einer Umweltprüfung nach § 2a BauGB gemäß der in § 1 Abs. 6 Satz 7 BauGB aufgeführten Schutzgüter und Kriterien unterzogen. Die Ergebnisse sind im Umweltbericht enthalten. Es wurden, insgesamt betrachtet, **keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen** festgestellt.

Insgesamt ist die Bauleitplanung am vorgesehenen Standort aufgrund des Untersuchungsrahmens des Umweltberichts als **umweltverträglich** zu beurteilen.

- Die entstehenden Eingriffe in Natur und Landschaft sind **auszugleichen**.
- Die Gestaltung der baulichen Anlagen ist möglichst **landschaftsverträglich** auszuführen.
- Die Fahr- und Lagerflächen sind so zu bauen und zu betreiben, dass **vermeidbare Belastungen** des Wohnumfeldes und der Umwelt **unterbleiben**.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Deckblatt Nr. 13 Sondergebiet „Lagerplatz für Bankettschälgut“ sind unter diesen Bedingungen nicht gegeben.

7. Hydrogeologie und Wasserwirtschaft

Aufgrund der Nutzung als Lagerfläche und der notwendigen Fahrflächen ist ein hoher Versiegelungsgrad zu erwarten. In Teilen des Geltungsbereichs ergibt sich aus der Art des zu lagernden Materials und der gegebenenfalls bestehenden Stoffbelastung das Erfordernis einer wasserundurchlässigen Befestigung. In Bereichen, in denen betriebsbedingt Verunreinigungen des Niederschlagswassers nicht zu

erwarten sind, sind wasserdurchlässige Beläge möglich. In diesen Bereichen erfolgt eine Versickerung über die belebte Bodenzone. Verunreinigtes Niederschlagswasser ist über einen Schmutzwasserkanal einer Abwasserreinigungsanlage zuzuführen.

Im Geltungsbereich und dessen näheren Umfeld sind weder Still- noch Fließgewässer vorhanden. Ebenfalls bestehen keine Wasserschutzgebiete. Das nächst gelegene Wasserschutzgebiet und Vorranggebiet für Wasserversorgung befindet sich im Südosten Vilsbiburgs. Es ist ein hoher Grundwasserflurabstand von mindestens 8 m gegeben.

Auf dem Nachbargrundstück mit der Fl. Nr. 25/28, Gemarkung Gaindorf, befindet sich eine unterirdische Trinkwasser-Drucksteigerungsanlage der Stadtwerke Vilsbiburg für den Ortsteil Haarbach.

8. Ver- und Entsorgung

Trink- und Brauchwasser

entfällt

Elektroversorgung

entfällt

Gasversorgung

entfällt

Fernwärme

entfällt

Fernmeldeanlagen

entfällt

Abwasserbeseitigung

Aufgrund der Art des Lagermaterials sind in Teilen des Geltungsbereichs betriebsbedingt Verunreinigungen des anfallenden Niederschlagswassers zu erwarten. Dieses Niederschlagswasser ist über einen Abwasserkanal einer Abwasserreinigungsanlage zuzuführen.

Nicht verunreinigtes gesammeltes Niederschlagswasser von Fahr- und Lagerflächen wird vor Ort ohne technische Vorkehrungen flächig versickert.

Abfallbeseitigung

entfällt

9. Immissionsschutz

Nach § 1 Abs. 5 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen insbesondere die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen. Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich in ca. 120 m Entfernung nördlich des Geltungsbereichs. Durch das geplante Sondergebiet nehmen Schall- und Staubemissionen sowie Schadstoffbelastung durch Schwerlastverkehr sowie durch Auf- und Abladetätigkeiten nachrangig zu. Allerdings besteht durch die bestehende Nutzung als Lagerplatz und die Straßenverkehrsflächen im unmittelbaren Umfeld eine erhebliche Vorbelastung hinsichtlich Verkehrslärm und Schadstoffbelastung.

10. Nachrichtliche Übernahmen

Strom- und Gasleitungen

Strom- und Gasleitungen bestehen im Geltungsbereich nicht.

Altlasten

Im Planungsgebiet sind keine Altlasten bekannt.

Denkmalschutz

Im Geltungsbereich liegen keine Bau- und Bodendenkmäler.

Sollten bei den Bauarbeiten Bodendenkmäler bzw. Keramik-, Metall-, oder Knochenfunde angetroffen werden, so ist dies umgehend dem Landratsamt oder dem Landesamt für Denkmalpflege zu melden (siehe dazu Art. 8 DSchG untenstehend).

Art. 8 DSchG Auffinden von Bodendenkmälern

1) 1 Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. 2 Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. 3 Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. 4 Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, auf Grund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

(2) Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

■ Rechtsgrundlagen

- Abfallverzeichnis-Verordnung vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. März 2016 (BGBl. I S. 382) geändert worden ist
- Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 3 G zur Modernisierung des Rechtes der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) i. d. F. vom 23.01.1990 (BGBl. S. 132), zuletzt geändert durch Art. 2 Gesetz zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechtes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 – PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58) geändert durch Art. 2 Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)
- Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl 2007, S. 588), letzte berücksichtigte Änderung: Inhaltsübersicht und Art. 84 geänd. (§ 3 G v. 24.07.2015, 296)
- Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.02.2011 (GVBl 2011, S. 82), letzte berücksichtigte Änderung: Inhaltsübersicht, Art. 8, 20 und 51 geänd. (G v. 24.4.2015, 73)
- Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl 1998, S. 796). letzte berücksichtigte Änderung: Art. 34 geänd. (§ 2 Nr. 5 G v. 12.5.2015, 82)
- Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler (BayRS IV, S. 354), letzte berücksichtigte Änderung: Art. 21 Abs. 4 Satz 2 geänd. (§ 2 Nr. 44 G v. 12.5.2015, 82)